

Beitragsordnung der 1. Sportvereinigung Solingen-Wald 03 e.V.

(gemäß § 24 der Vereinssatzung).

I. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

II. Regelungen

1. Jahresbeiträge (in Euro):

01 Senioren

01.1 A-Jugend	138,00
01.2 Herrenmannschaften	150,00
01.3 Altherren (Ü32 und höher)	69,00
01.4 Azubis (mit eigenem Konto)	75,00
01.5 Studenten (mit eigenem Konto)	75,00

02 Junioren (bis einschl. B-Jugend) – Beitragsstaffelung:

1. Kind (voller Beitrag)	138,00
2. Kind (halber Beitrag)	69,00
jedes weitere Kind	beitragsfrei

03 Allgemeine Regelungen

03.1 Mitglieder des Gesamtvorstandes u. deren Kind/er¹ (bis einschließlich B-Jugend) beitragsfrei

^{*1} Eine Beitragszahlung kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

03.2 Trainer und deren Kind/er² (bis einschließlich B-Jugend) beitragsfrei

^{*2} Je Mannschaft werden maximal 3 Trainer berücksichtigt. Trainer, die als Spieler in einer Altherren-Mannschaft aktiv sind, zahlen in jedem Fall Beiträge gem. 01.3 und 20 Euro Aufnahmegebühr.

03.3 Jugendvertreter beitragsfrei

03.4 Ehrenmitglieder beitragsfrei

03.6 Für die Sportvereinigung tätige Schiedsrichter beitragsfrei

03.5 passive Mitglieder³ beitragsfrei

^{*3} Für passive Mitglieder steht die Förderung der Sportvereinigung oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Sportvereinigung nicht.

03.6 Über die Beitragshöhe in Härtefällen entscheiden auf Antrag der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes.

03.7 Für Mitglieder, deren Beitrag das Jobcenter übernimmt, gelten grundsätzlich die aufgeführten Beiträge und Aufnahmegebühren. Sollten vom Jobcenter geringere Beiträge übernommen werden, gilt der Beitrag dennoch als vollständig gezahlt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben.

3. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig bei den Senioren 20 und bei den Junioren 15 Euro je Mitglied.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben (u.a. Bankverbindung, Anschrift) sind der Sportvereinigung unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge und Anmeldegebühren erfolgt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens halbjährlich möglichst bis zum 15. Februar und möglichst bis zum 15. August jeden Jahres. Ausnahmen hiervon kann der Gesamtvorstand auf Antrag beschließen. Dabei kann zum Einzugszeitpunkt ein erhöhter Verwaltungsaufwand der Sportvereinigung durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von max. 25 Euro erhoben werden.

6. Bei Vereinseintritt im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

7. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der §§ 7 und 8 der gültigen Satzung möglich. Erfolgt der Austritt im 1. Halbjahr, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Austritt im 2. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, dies gilt auch bei Ausschluss.

8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Sportvereinigung eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

10. Fällige Beitragsforderungen werden von der Sportvereinigung außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß §9 Abs. 2 der Satzung am 01.12.2022 beschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft.

Der Gesamtvorstand